

# Wann ist ein Neuwagen noch ein Neuwagen?

**Verkehrsrecht:** Gewährleistungsrechte beim Autokauf

Von Ralf Wöstmann

**Osnabrück (eb)** – Der Kauf eines neuen Autos, insbesondere eines Neuwagens, stellt in der Regel eine größere Anschaffung dar, die viele Haushalte nur alle paar Jahre vornehmen. Umso ärgerlicher ist es, wenn sich nach kurzer Zeit Mängel an dem Neuwagen zeigen. Der Käufer wird sich dann an den Autohändler wenden müssen, um seine Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

Der Kauf eines Pkw bei einem Autohändler hat für den Verbraucher den Vorteil, dass dort – anders als beim Kaufvertrag unter Privatleuten – die Vereinbarung eines Gewährleistungsausschlusses nicht möglich ist. Die 2jährige Gewährleistungsfrist kann vom Autohändler nur bei Gebrauchtfahrzeugen auf 1 Jahr beschränkt werden. Wenn sich im ersten halben Jahr nach Übergabe des Fahrzeuges ein Mangel zeigt, gilt im Übrigen die gesetzliche Vermutung, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorlag. Dem Käufer stehen bei einem Mangel des gekauften Pkw gegen den Autohändler die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in Form der Nachbesserung, der Minderung, des Rücktritts und des Schadensersatzes zu.

Ein klassischer Streitfall in diesem Zusammenhang ist die Frage, ab wann ein Neuwagen noch als ein solcher verkauft werden darf. Das Oberlandesgericht Oldenburg hat dazu eine interessante Entscheidung getroffen. Die Käuferin eines Neuwagens hatte bei einer Inspektion in Erfahrung gebracht, dass das Baujahr ihres Fahrzeuges nicht mit dem Jahr der Erstzulassung im Fahrzeugschein



übereinstimmte. Sie trat daraufhin vom Kaufvertrag zurück und forderte vom Autohaus die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeuges. Damit hatte die Käuferin in 2 Instanzen Erfolg, denn nach Ansicht des OLG Oldenburg war die Neuwageneigenschaft von den Vertragsparteien als Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart. An dieser Beschaffenheit habe es aber gefehlt, da es bei einer Standzeit im Autohaus



**Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück.** PR-Foto

von fast 23 Monaten zwischen Produktion und Übergabe des Fahrzeuges zu einem gewissen Alterungsprozess komme. Auch nach der Verkehrsauffassung stelle dies eine Werteinbuße dar, so dass ein solcher Pkw kein Neufahrzeug mehr darstelle.

Ein anderes bemerkenswertes Urteil hat das Landgericht Bonn gefällt. Im dort entschiedenen Fall hatte ein Käufer eine

Oberklassenlimousine erworben. Kurz nach der Auslieferung stellte er fest, dass der angebliche Neuwagen auf der Fahrerseite nachlackiert worden war und verlangte Rückabwicklung des Kaufvertrages. Der Autohändler verweigerte dies mit der Begründung, dass die Nachlackierung noch im Herstellerwerk vorgenommen worden sei und dies beeinträchtigt nicht die Neuwageneigenschaft.

Dieser Argumentation trat das LG Bonn entgegen. Fabrikneu sei ein Fahrzeug dann, wenn es – abgesehen von der Überführungsfahrt – nicht benutzt worden sei, das Modell weiterhin unverändert hergestellt werde, es keine durch längere Standzeiten bedingten Mängel habe und die Standzeit zwischen Herstellung und Verkauf nicht mehr als 1 Jahr betrage. Im zu entscheidenden Fall war der Mangel nicht ordnungsgemäß und ohne Verbleib einer Wertminderung behoben worden, da an dem Pkw noch im Werk umfangreiche Neulackierungsarbeiten außerhalb des normalen Produktionsprozesses ausgeführt worden waren. Folglich konnte der Käufer auch hier vom Vertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen.

Zur Durchsetzung seiner Gewährleistungsrechte sollte sich ein Verbraucher stets an einen im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwalt wenden, um hier die „Waffengleichheit“ mit dem Autohändler herzustellen. Der Rechtsanwalt wird eventuell unter Einschaltung eines Sachverständigen feststellen können, ob überhaupt ein Mangel besteht und ggf. auf gerichtlichem Wege die Gewährleistungsrechte des Autokäufers durchsetzen.